

Vorgangsweise zur Durchführung von Videoaufnahmen und Forschungsprojekten im Rahmen des Schulpraktikums

Zwischen dem Institut für LehrerInnenbildung und Schulforschung (ILS) an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und dem Landesschulrat für Tirol wurde zur Durchführung von Videoaufnahmen und Forschungsprojekten durch Lehramtsstudierende im Rahmen ihres Schulpraktikums folgende **Vorgangsweise** vereinbart:

1. Sobald der **Direktion** einer Schule von Seiten des Landesschulrates für Tirol mitgeteilt wird, dass Lehramtsstudierende der Universität Innsbruck dieser Schule zur Absolvierung von Teilen ihres Schulpraktikums zugewiesen werden, veranlasst die Direktion **folgende Schritte**:
 - Den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der nicht eigenberechtigten Schüler/innen jener Klassen, in denen Lehramtsstudierende ihr Schulpraktikum absolvieren, wird das **Informationsblatt** „Informationen zu den Themen Videoaufnahmen und Forschungsprojekte im Rahmen des Schulpraktikums“ übermittelt (z.B. über die Klassenvorstände/innen) mit der Bitte um Kenntnisnahme sowie um Unterzeichnung der angeschlossenen **Einverständniserklärung** und deren Rückmittlung an die Schule.
 - **Eigenberechtigte Schüler/innen** erhalten Informationsblatt und Einverständniserklärung zur eigenen Verwendung.
 - Die unterschriebenen Einverständniserklärungen werden (z.B. von den Klassenvorständ/inn/en) eingesammelt und der Direktion übergeben. Diese sorgt für die **Aufbewahrung und Evidenthaltung** der Einverständniserklärungen. Eine Einverständniserklärung bleibt so lange gültig, bis diese von den Eltern bzw. von den Erziehungsberechtigten bzw. vom eigenberechtigten Schüler/von der eigenberechtigten Schülerin ausdrücklich schriftlich widerrufen wird.
2. Die betroffene **Betreuungslehrperson** erhält vor Beginn des konkreten Schulpraktikums in einer Klasse von der Direktion eine **Liste** mit den Namen jener Schüler/innen, für die eine Einverständniserklärung vorliegt. Die Betreuungslehrperson hat die Aufgabe, gegenüber den Lehramtsstudierenden sicherzustellen, dass die Schüler/innen ohne Einverständniserklärung weder in Videoaufnahmen aufscheinen noch mit ihnen Gespräche über deren Lernverhalten geführt werden.

3. Auch bei Vorliegen einer Einverständniserklärung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten kann der/die einzelne **nicht eigenberechtigte Schüler/in** auf eigenen Wunsch die Zustimmung zum Aufscheinen auf Videoaufnahmen sowie zu Gesprächen über sein/ihr Lernverhalten verweigern.
4. In begründeten Einzelfällen kann auch der/die **Direktor/in** sowie die **Betreuungslehrperson** die Zustimmung zur Durchführung von Videoaufnahmen und Forschungsprojekten verweigern, wenn diese in einer bestimmten Klassensituation aus gewissen Gründen als pädagogisch nicht vertretbar erscheinen. In diesem Fall wird von schulischer Seite (Betreuungslehrperson bzw. Direktor/in) Kontakt mit der universitären Lehrveranstaltungsleitung zum Zweck der Information bzw. der Vereinbarung anderer Optionen zur Forschungstätigkeit der Studierenden aufgenommen.

Um verlässliche Beachtung und Einhaltung dieser Vorgangsweise wird gebeten, zumal der Schutz der persönlichen Sphäre, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, ein sehr hohes Gut darstellt und die Schule in diesem Bereich eine wichtige Vorbild- und Erziehungsfunktion ausübt.

Univ. Prof. Mag. Dr. Ilse Schritteser
Leiterin des Institutes für LehrerInnenbildung
und Schulforschung

LSI HR Dr. Thomas Plankensteiner
Landesschulrat für Tirol